



Marktgemeinde Wiesmath
2811 Wiesmath, Bez. Wr. Neustadt, NÖ.
Telefon 02645/2231 Fax 02645/2231-6
e-mail: gemeinde@wiesmath.gv.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesmath vom
des 14. Dezember 2021

mit welcher die Kanalabgabenordnung vom 24.04.1998 in der derzeit gelten-
den Fassung abgeändert wird wie folgt:

Der § 1 hat zu lauten:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.751.615,60 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 17.520 lfm zugrundegelegt.

Der § 5 hat zu lauten:

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,49 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15. Dezember 2021

abgenommen am: 30. Dezember 2021